

Klinikambulanzen beschneiden Berufsfreiheit der Fachärzte

Gutachter halten die Öffnung der Kliniken für ambulante Leistungen für verfassungswidrig / KBV will Ärzte bei Verfassungsklagen unterstützen

BERLIN (af). Die ambulante Versorgung von Patienten in Krankenhäusern ist unter Umständen verfassungswidrig. Zu diesem Ergebnis kommt ein Gutachten, das der Berufsverband der Niedergelassenen Hämatologen und Internistischen Onkologen (BNHO) in Auftrag gegeben hatte.

Das Gesundheitsmodernisierungsgesetz regelt im Paragraphen 116 b des SGB V die ambulante Behandlung seltener Erkrankungen und Krankheiten mit besonderen Krankheitsverläufen in Krankenhäusern. Diese Regelung kollidiert nach Auffassung der Gutachter Professor Andreas Hänlein (Uni Kassel) und Rechtsanwalt Holger Barth aus Freiburg mit dem Paragraphen zwölf des Grundgesetzes. Der schreibt die Berufsfreiheit fest.

Mit einer Gesetzesinitiative vor allem über die CDU/CSU-Fraktion will die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) den umstrittenen Paragraphen dahingehend ändern, daß Patienten in Krankenhäusern nur dann ambulant behandelt werden, wenn ein Facharzt sie dorthin überwiesen hat. Sollte eine solche Initiative scheitern, schloß KBV-Chef Andreas Köhler den Gang zum Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe nicht aus. Eine Verfassungsklage kann aber nur von betroffenen Ärzten, nicht von der KBV selbst angestrengt werden.

Für Stephan Schmitz, Vorsitzender des BNHO, begeht der Staat "Vertragsbruch". Der Staat habe den Ärzten den Sicherstellungsauftrag übergeben. Daß Krankenkassen und Krankenhäuser nunmehr an den Ärzten vorbei direkte Verträge abschließen könnten, breche dieses Quasi-Monopol. Onkologische Behandlungen seien auch nicht so selten, daß sie einen Ausnahmetatbestand darstellten.

Die Krankenkassen bevorzugen die Onkologien der Krankenhäuser. Krankenhausapotheken könnten wesentlich günstiger arbeiten, weil sie nicht der Preisbindung unterliegen, sagte Schmitz. Dies wirke sich bei teuren Krebsmitteln besonders wettbewerbsverzerrend aus.